

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Weitmarswiesen II“ in Lorch- Weitmars

Der Gemeinderat hat am 24.09.2026 in öffentlicher Sitzung den im Regelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Gewerbegebiet Weitmarswiesen II“ und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzungen beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

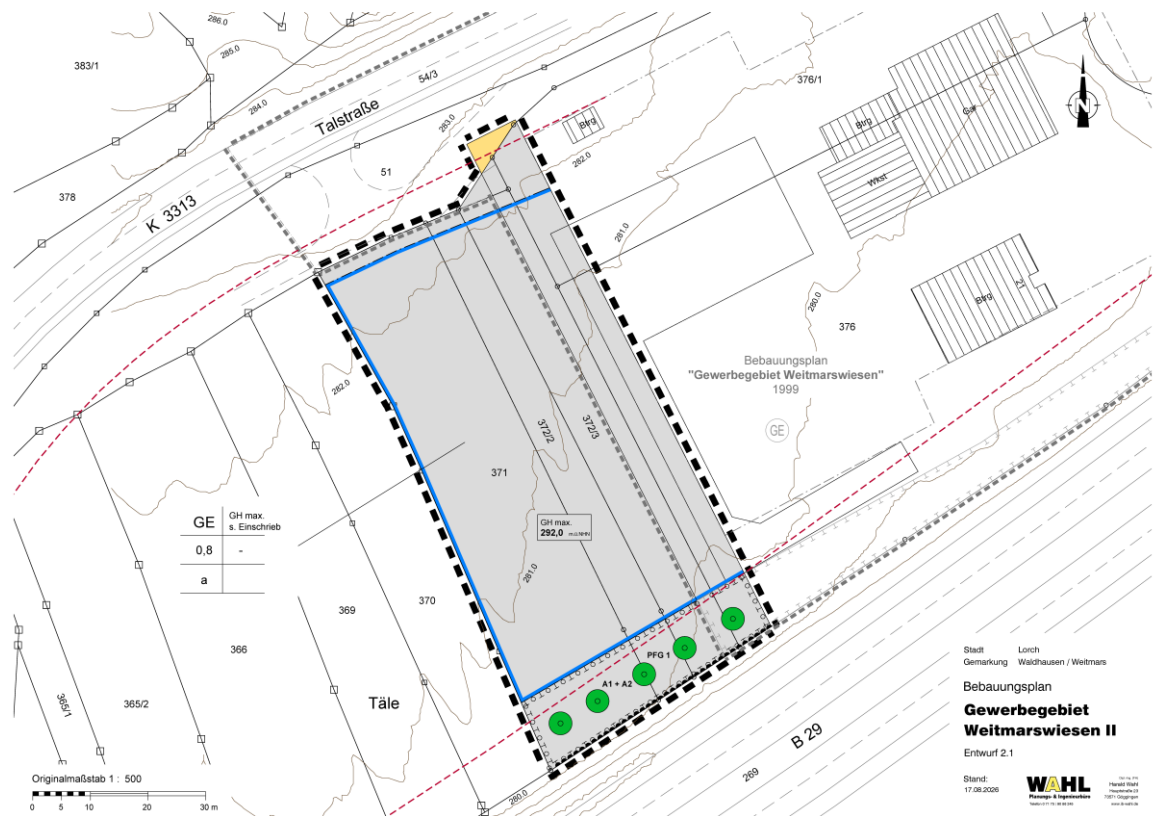
Maßgeblich sind der zeichnerische Teil, die textlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften sowie die gemeinsame Begründung mit Anlagen (Umweltbericht, Artenschutzprüfung) und der Zusammenfassenden Erklärung jeweils mit Stand vom 17.08.2026

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Weitmars zwischen der K 3313 „Talstraße“ im Norden und der B 29 im Süden.

Es schließt direkt an das bestehende Gewerbegebiet „Weitmarswiesen“ an und verlängert dies nach Westen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan durch eine dicke, schwarz gestrichelte Linie abgegrenzt.



Externe Ausgleichsmaßnahmen wurden als Ökokontomaßnahme in der Gemeinde Berglen (Rems-Murr-Kreis), Gemarkung Vorderweißbuch, Flur Streich (2), Flurstücke 766 + 767 + 783 mit der Bezeichnung „Ökopunktopjekt Ortslage Berglen Streich Öde und Reirrain“, OEK-032026-H5ZMS5, Aktenzeichen 119.02.251 umgesetzt bzw. zugeordnet.

Einsichtnahme

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung und Anlagen (Umweltbericht, Artenschutzprüfung) sowie der Zusammenfassenden Erklärung beim Bürgermeisteramt Lorch, Rathaus, Hauptstraße 19, 73547 Lorch während den üblichen Dienststunden des Bürgermeisteramtes (derzeit Montag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr, Dienstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Internetadresse www.stadt-lorch.de zugänglich.

Rechtliche Hinweise

a) Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Unbeachtlich werden

1. nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

2. nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

- eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, sofern nicht
 - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes / der Satzung verletzt worden sind (§4 Abs. 4 Satz 1 GemO)
 - der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

b) Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lorch, den 01.10.2026
Marita Funk, Bürgermeisterin